

Reglement für die Ausbildung und Prüfung von Nationales Hundehalter Brevet (NHB) Fachpersonen SKG

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG
Société Cynologique Suisse SCS
Società Cinologica Svizzera SCS

Thalstrasse 49, 4710 Balsthal

Geschäftsstelle / Secrétariat / Ufficio

Thalstrasse 49
CH – 4710 Balsthal

 031 306 62 62

E-Mail info@skg.ch

Homepage www.skg.ch

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	2
2. Ziel der Ausbildung	2
3. Zulassung zur Ausbildung	2
4. Ausbildungs- und Kursleitung	3
5. Umfang, Struktur und Inhalte der Ausbildung	3
6. Qualifikation der Lehrenden	4
7. Präsenzpflcht	5
8. Prüfung	5
9. Ausbildungsdiplom und HTZ	7
10. Fort- und Weiterbildung, Rezertifizierung	7
11. Sanktionen	7
12. Schlussbestimmungen	8

1. Allgemeines

Dieses Reglement enthält die Vorgaben für die Ausbildung und Prüfung von NHB (Nationales Hundehalter-Brevet) Fachpersonen SKG. Verantwortlich für die Ausbildung ist der Arbeitsausschuss Koordination Ausbildung der SKG (AAKA).

2. Ziel der Ausbildung

- NHB Fachpersonen SKG haben Grundkenntnisse im Aufbau/Konzeptionieren von Lektionen und im Erstellen von Stundenplänen, in Administration und Organisation des Kurswesens, in Methodik/Didaktik des Unterrichtens und Vortragens, im Erstellen von Präsentationen, sowie in angewandter Lernpsychologie, Kommunikation und Rhetorik.
- NHB Fachpersonen SKG verfügen über die Kompetenzen, angehenden wie aktiven Hundehaltenden theoretisches Grundwissen in folgenden Themengebieten zu vermitteln:
 - Rechtsgrundlagen rund um die tierschutzkonforme Haltung und die Ausbildung von Hunden und deren Haltern
 - tierspezifische Bedürfnisse, rassetypische Verwendungszwecke, Sozialverhalten, Fütterung und auf den Menschen übertragbare Infektionskrankheiten (Zoonosen) des Hundes
 - Lernverhalten beim Hund, tiergerechter Umgang mit Hunden und der darauf basierenden Erziehungsmethoden, sowie korrektes und sicheres Führen eines Hundes
- NHB Fachpersonen SKG verfügen über die Kompetenzen, Hundehaltenden die praktischen Grundlagen eines tierschutzkonformen, zeitgemässen, tiergerechten und zielführenden Umgangs mit einem oder mehreren eigenen Hunden zu vermitteln, insbesondere betreffend:
 - die sichere und tierschutzkonforme Führung des Hundes
 - die methodisch korrekte und tiergerechte Anleitung, Erziehung und Ausbildung des Hundes
 - das Erkennen und das situative sowie tierschutzgerechte Eingehen auf wichtige körpersprachliche Signale des Hundes
- NHB Fachpersonen SKG kennen das NHB- Kurs- und Prüfungsreglement der SKG.
- NHB Fachpersonen SKG sind berechtigt und befähigt, NHB-Theorie- und Praxis-kurse sowie NHB-Theorie- und Praxisprüfungen gemäss NHB-Kurs- und Prüfungs-reglement SKG zu konzipieren, durchzuführen und zu bewerten.

3. Zulassung zur Ausbildung

- Mindestalter 20 Jahre
- Besuch sämtlicher Theorie-Seminare der GL-Ausbildung (gemäss GL-Ausbildungs- und Prüfungsreglement) oder diesen in Art, Umfang, Anzahl, Inhalt

und Niveau entsprechenden Ausbildungen und Kursen SKG-interner oder –externer Anbieter und Institutionen

- Führen eines eigenen mindestens 9 Monate alten Hundes oder Nachweis einer entsprechenden Führungserfahrung
- Ausbildungsbegleitende praktische Tätigkeit im Anleiten von Hund/Hundehalter-Teams.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Vorbildungen und Voraussetzungen für die Zulassung entscheidet die Fachstelle Ausbildung. Beschwerdeinstanz ist der AAKA.

4. Ausbildungs- und Kursleitung

4.1. Ausbildungsleitung

Die Leitung der NHB-Fachpersonen-Ausbildung liegt bei der Fachstelle Ausbildung der SKG. Sie ist verantwortlich für die Kurs-Konzeptionierung, die Erarbeitung der Kursinhalte und der Lernziele sowie für die Festlegung des Kursumfanges. Sie definiert die Anforderungen an die Dozenten/Instruktoren/Assistenten. Sie ist Anlaufstelle für alle fachlichen und administrativen/logistischen Fragen bei der Durchführung eines Lehrganges. Sie überwacht auch die Einhaltung des Ausbildungs- und Prüfungsreglements.

Die Leitung der Ausbildung kann vertraglich an einen anderen geeigneten Ausbildungsanbieter (=Mandatsträger) delegiert werden.

4.2. Kursleitung

Die Fachstelle Ausbildung leitet auch einzelne NHB Fachpersonen SKG-Kurse. Dabei zeichnet sie verantwortlich für die Durchführung einzelner oder sämtlicher Ausbildungsteile (=Module) eines Lehrganges. Sie leistet administrative Aufgaben wie die Planung, Terminierung, Budgetierung, Ausschreibung, Abrechnung, Miete der Räumlichkeiten und der benötigten Infrastruktur. Sie verpflichtet die Dozenten/Instruktoren/Assistenten. Sie ist auch zuständig für die administrative Betreuung der Kursteilnehmer.

Die Kursleitung kann vertraglich an andere geeignete Ausbildungsanbieter (=Mandatsträger) delegiert werden. Die spezifischen Anforderungen werden im entsprechenden Mandatsvertrag geregelt. Die Mandatsträger bestimmen die für die Durchführung eines Kurses hauptverantwortliche Person, die auch Ansprechperson der Ausbildungsleitung ist.

5. Umfang, Struktur und Inhalte der Ausbildung

5.1. Inhalte theoretische Ausbildung

Vermittlung von vertieftem Wissen und erweiterten Kompetenzen über einen dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechenden Umgang mit dem Hund, über eine tierschutzkonforme, auf den lernbiologischen Idiomen basierende Erziehung und über eine hundegerechte, sowie rassenadaptierte Ausbildung des Hundes.

Vermittlung von vertieftem und umfassendem Wissen über die Haltung und Betreuung eines Hundes, sowie über die generellen wie auch die besonderen tier- und rassespezifischen Bedürfnisse des Hundes.

Vermittlung von Grundkenntnissen betreffend die optimale Kursgestaltung und Kursadministration, die für Hundehalter-Ausbilder relevanten Aspekte der menschlichen Lernpsychologie, der Lernbiographie, der nonverbalen und verbalen Kommunikationsformen und der verschiedenen Sozialkompetenzen des Menschen.

Vermittlung von Grundkenntnissen über den Aspekt der Gruppendynamik, der Teambildung, der Teamführung, sowie der Konflikterkennung und -bewältigung im Umgang mit erwachsenen Personen.

Vermittlung der wichtigsten Prinzipien einer methodisch/didaktisch korrekten, strukturierten Ausbildung, die insbesondere auch auf andragogisch orientierte Lernprozesse, Lernschritte, Lerninhalte, Lernziele und durch entsprechende Lernkontrollen überprüfte Lernerfolge ausgerichtet ist.

Vermittlung von Grundwissen betreffend den im Zusammenhang mit Hunden wichtigen und relevanten Gesetzen.

Vermittlung vertieften Wissens die schweizerische Tierschutzgesetzgebung, die Aufgaben der Tierschutzbehörden, sowie die Rechte und Pflichten des Hundehalters betreffend.

5.2. Inhalte praktische Ausbildung

Praxis-Transfer der für die theoretische Ausbildung von Ersthundehaltenden und Hundeinteressierten relevanten Themen und Inhalte.

Erarbeiten, Einüben, Anwenden und Perfektionieren von für die praktische Ausbildung von Hundehalter/Hunde-Teams speziell geeigneten und zielorientiert ausgerichteten Fähigkeiten, Methoden und Kenntnissen.

5.3. Umfang und Struktur der Ausbildung

Die NHB Fachpersonen-Ausbildung SKG umfasst insgesamt mindestens 140 Ausbildungsstunden (Theorie und Praxis), darin eingeschlossen das Theorie- und Praxismodul sowie die Theorie- und Praxisprüfung der Gruppenleiter (GL)-Ausbildung SKG.

6. Qualifikation der Lehrenden

Die Dozenten/Instruktoren für **Themen der Erwachsenenbildung** sind ausgebildete Pädagogen oder Erwachsenen-Bilder mit mindestens SVEB-1- Qualifikation. Sie sollten nach Möglichkeit (erfahrene) Hundehaltende sein und/oder mindestens eine Grundausbildung mit einem Hund absolviert haben.

Die Dozenten und Instruktoren zu **veterinärmedizinischen Themen** und zum **Handling** von Hunden sind Kleintierärzte mit mehrjähriger praktisch-klinischer Erfahrung. Sie sollten nach Möglichkeit erfahrene Hundehaltende sein und/oder mindestens eine Grundausbildung mit einem Hund absolviert haben.

Die Dozenten zu den **Rechts-Themen** sind Juristen mit kynologischem Hintergrund, im Bereich Hundewesen tätige Amtstierärzte oder ausgewiesene Fachpersonen

mit vergleichbarer Qualifikation.

Sämtliche **praktische Instruktoren** müssen über grosse ausgewiesene Erfahrung im Umgang mit Menschen und Hunden verfügen, auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und fähig sein, ausgesuchte theoretische Inhalte verständlich, nachvollziehbar, anschaulich, unter Berücksichtigung der Lernpsychologie des Menschen und des Lernverhaltens von Hunden, mit tierschutzkonformen Methoden und Hilfsmitteln zu vermitteln.

Ethologische und verhaltensmedizinische Inhalte werden von diplomierten Verhaltenstierärzten oder ausgewiesenen, akademischen Fachpersonen mit vergleichbarer Qualifikation im kynologischen Bereich unterrichtet.

7. Präsenzpflicht

Für den Unterricht besteht eine 80% Präsenzpflicht. Teilnahmebestätigungen werden nur für vollständig absolvierte Ausbildungseinheiten (=Module) ausgestellt. Ausnahmen können durch die Ausbildungsleitung bewilligt werden. Diesbezügliche Anträge sind zu begründen und der Ausbildungsleitung vor Kursbeginn schriftlich einzureichen. Die fachliche Bearbeitung von Anträgen ist kostenpflichtig und wird dem Antragsteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Prüfung

8.1. Allgemeines zur Prüfung

Die **Ausführungsbestimmungen** regeln den Ablauf und den Inhalt der Prüfungen. Sie werden von der Prüfungsleitung erarbeitet.

8.2. Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung obliegt der Fachstelle Ausbildung. Sie ist insbesondere für die Gestaltung und Durchführung der Prüfung, die Verpflichtung der Prüfungsexperten, die Information der Prüfungskommission, die Kommunikation der Prüfungsergebnisse sowie die Ausstellung der Diplome bzw. die Korrespondenz mit den Prüfungskandidaten zuständig.

Die Prüfungsleitung untersteht der Prüfungskommission.

8.3. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission beaufsichtigt die Prüfung und die Prüfungsleitung. Insbesondere zeichnet sie verantwortlich für die Regelkonformität der Prüfung und genehmigt die Prüfungsbewertungen der Prüfungsexperten, sowie die Prüfungsent-scheide der Prüfungsleitung. Die Prüfungskommission kann eine unabhängige Person delegieren, die in ihrem Auftrag einzelnen Teil-Prüfungen beiwohnt und die Rechtmässigkeit der Prüfungsdurchführung überwacht. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Diese müssen die Anforderungen an Prüfungsexperten erfüllen. Sie werden auf Antrag des AAKA durch den ZV in ihr Amt gewählt.

8.4. Anforderungen und Aufgaben der Prüfungsexperten und Prüfungsbeobachter

Die Prüfungsexperten werden auf Antrag der Prüfungsleitung (Fachstelle Ausbildung) vom Arbeitsausschuss Koordination Ausbildung (AAKA) der SKG ernannt.

Prüfungsexperten müssen den gleichen Anforderungen genügen wie die Dozenten/Instruktoren der entsprechenden Ausbildungsbereiche.

An der Prüfung ist zusätzlich zum Prüfungsexperten mindestens eine weitere unabhängige Person als Beisitzende anwesend. Beisitzer können auch Mitglieder der Prüfungskommission oder andere unabhängige Personen sein, die von der Prüfungskommission als Prüfungsbeobachter delegiert werden.

Die Resultate sowie besondere Beobachtungen während der Prüfung, einschliesslich der Einwände der Kandidaten werden schriftlich festgehalten und von der oder den prüfenden und der beisitzenden Person unterzeichnet.

8.5. Zulassung und Anmeldung zur Prüfung

Zur Prüfung zugelassen sind Kandidaten mit:

- Gruppenleiter-Diplom SKG oder einer erfolgreich (mit theoretischer und praktischer Prüfung) abgeschlossenen, der GL-Ausbildung der SKG gleichwertigen Vorbild
- Besuchsnachweis der Pflichtseminare der NHB-Fachpersonen-Ausbildung
- nachgewiesener mindestens 3-jähriger praktischer Erfahrung im Unterrichten/Leiten/Begleiten von kynologischen Gruppen

Die Prüfungsleitung (Fachstelle Ausbildung) entscheidet aufgrund der vom Prüfungskandidaten zusammen mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Prüfung. Sie kann zusätzliche schriftliche Nachweise einfordern, sofern nicht sämtliche Vorgaben für die Prüfungszulassung erfüllt sind.

8.6. Art, Inhalt und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und/oder praktischen und einem schriftlichen Prüfungsteil. Die Teil-Prüfungen decken zusammen alle Stoffgebiete der Ausbildung ab.

8.7. Bewertung

Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten, wobei 6 die höchste und 1 die tiefste Note ist. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Notendurchschnitt sowohl des schriftlichen wie des mündlichen Teils mindestens 4 beträgt, wobei keine Einzelnote unter 3.0 ausfallen darf.

8.8. Prüfungsentscheid

Das Prüfungsergebnis und die Bewertungen der Teilprüfungen werden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. Die Prüfungskommission entscheidet anhand der Bewertung, ob die Prüfung bestanden wurde.

8.9. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens drei Monate nach der letzten nicht bestandenen Prüfung möglich. Prüfungsteile, die mindestens mit der Note 4 abgeschlossen wurden, müssen nicht wiederholt werden.

8.10. Rekurse

Gegen die von der Prüfungskommission getroffenen negativen Prüfungsentscheide, Entscheide über die Nichtzulassung zur Prüfung oder über Ausschlüsse von der Prüfung kann der Betroffene innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim AAKA Rekurs einreichen. Dieser muss einen Antrag und eine ausreichende Begründung enthalten. Bei negativen Prüfungsentscheiden überprüft die Rekursinstanz einzig die Rechtmässigkeit der Notengebung. Eine Neubewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nicht. Der AAKA entscheidet über Rekurse endgültig.

9. Ausbildungs-Diplom und Hundetrainer-Zertifikat (HTZ)

Erfolgreichen Prüfungsabsolventen wird durch die Fachstelle Ausbildung das Diplom «NHB-Fachperson SKG» ausgestellt. Es berechtigt den Inhaber, NHB-Theorie- und Praxiskurse anzubieten sowie entsprechende Prüfungen durchzuführen und zu bewerten.

Frisch diplomierte NHB-Fachpersonen SKG erhalten auf Wunsch ein um diese SKG Trainer-Spezifikation erweitertes HTZ mit einer Gültigkeit von max. 4 Jahren ab Ausstellungsdatum des Diploms.

Diplom- bzw. HTZ-Inhaber verpflichten sich zur Einhaltung des Kodex für Hunde- und Hundehalter-Ausbilder und der in Artikel 10 geregelten Weiter- und Fortbildungspflicht.

Gegen NHB Fachpersonen SKG, die diesen Verpflichtungen zuwiderhandeln, können Sanktionen gemäss Artikel 11 verhängt werden.

10. Fort- und Weiterbildung, Rezertifizierung

Diplominhaber müssen jährlich mindestens eine eintägige von der SKG Fachstelle Ausbildung für NHB Fachpersonen SKG anerkannte Weiter- oder Fortbildungsveranstaltung absolvieren.

HTZ-Inhaber müssen zur Validierung des Zertifikats innert 4 Kalenderjahren mindestens 4 von der Fachstelle Ausbildung anerkannte ganztägige Fort- oder Weiterbildungen besuchen. Mindestens 1 dieser 4 obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen muss als Fortbildungsveranstaltung für NHB Fachpersonen ausgeschrieben sein.

11. Sanktionen

Gegen NHB Fachpersonen SKG, die dem vorliegenden Reglement oder den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts

der SKG zuwiderhandeln, den Weisungen und Aufforderungen des AAKA oder der Fachstelle Ausbildung keine Folge leisten oder durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die Interessen der SKG schädigen, kann der AAKA von sich aus oder auf Anzeige Dritter hin Sanktionen aussprechen.

Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu gewährleisten. Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren. Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- a) Verweis
- b) Streichung von der Liste der NHB Fachpersonen SKG
- c) Vorübergehender oder definitiver Entzug des Hundetrainer-Zertifikat (HTZ)

Die Kosten des Sanktionsverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.--. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten wird im Sanktionsentscheid befunden. Die von einem Sanktionsverfahren Betroffenen tragen die Kosten, wenn ihnen gegenüber eine Sanktion ausgesprochen wird. Der Anzeige-Erstattende trägt die Kosten, wenn keine Sanktion gefällt wird, der Anzeige-Erstattende leichtfertig Anlass zum Sanktionsverfahren gegeben hat oder die Anzeige zurückzieht.

Gegen Sanktionsentscheide steht den Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

Sanktionen gemäss vorstehenden lit. b und c werden in den Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

12. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Erlass durch den Zentralvorstand in Kraft.